



## Länderbericht Bundesrepublik Deutschland

August 2012 – August 2014

Berlin, Juli 2014

### 1. Verfassungsregelungen

Das Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvL 6/10) hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 die **Behördenanfechtung** (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Artikel 22 § 16 EG BGB) **im Fall der Vaterschaftsanerkennung** (§ 1592 Nr. 2 BGB) für nichtig erklärt. Grund sei eine Unvereinbarkeit vor allem mit den Grundrechten aus Art. 16 Abs. 1 GG (Staatsangehörigkeit) und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (Elternrecht). Im vorliegenden Fall hatte die Stadt Hamburg gegen ein Kind und dessen Vater geklagt mit dem Ziel, festzustellen, dass der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hatte, nicht Vater des Kindes ist. Die Anerkennung der Vaterschaft für ein ausländisches Kind ermöglicht für das Kind, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Zudem wird ein Aufenthaltsrecht des ausländischen Elternteils begründet oder gestärkt. Ist aber die Vaterschaftsanfechtungsklage erfolgreich, entfallen die Vaterschaftszuordnung, die dadurch begründete Staatsangehörigkeit des Kindes, rückwirkend auf den Tag der Geburt, und das Aufenthaltsrecht der Mutter. Die Behördenanfechtung (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB in Verbindung mit § 1600 Abs. 3 und Abs. 4 BGB) greife dadurch in die Schutzbereiche des Art. 16 Abs. 1 und des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

Am 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvL 1/11, 1 BvL 3247/09) entschieden, dass **§ 9 Abs. 7 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)** mit Art. 3 Abs. 1 GG (Recht auf Gleichbehandlung) unvereinbar sei. Durch § 9 Abs. 7 LPartG war die Möglichkeit der Annahme eines bereits adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner, sog. **Sukzessivadoption**, verwehrt. Diese Regelung benachteilige das Kind in verfassungswidriger Art und Weise gegenüber einem adoptierten Kind eines Ehepartners, das nach § 1742 BGB vom anderen Ehepartner angenommen werden kann sowie gegenüber einem leiblichen Kind des eingetragenen Lebenspartners, das gemäß § 9 Abs. 7 LPartG vom anderen Lebenspartner angenommen werden kann (sog. Stiefkindadoption). Der Ausschluss der Sukzessivadoption durch den eingetragenen Lebenspartner verwehre dem Kind zudem einen zweiten rechtlichen Elternteil. Weiterhin werde das durch Art. 6 GG geschützte familiäre Zusammenleben des Kindes mit seinen Eltern erschwert. Auch die Stabilisierungsfunktion der Familie sei beeinträchtigt. Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestünden nicht.

Der Deutsche Bundestag hat daher am 22. Mai 2014 das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Sukzessivadoption durch den Lebenspartner verabschiedet (siehe unter 2.7).

## 2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

### 2.1 Eherecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

### 2.2 Ehescheidung

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

### 2.3 Elterliche Sorge

Am 19. Mai 2013 ist das **Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern** in Kraft getreten. Mit den Neuregelungen soll dem Vater künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, die elterliche Mitsorge auch dann zu erlangen, wenn die Mutter nicht erklärt, diese gemeinsam mit ihm übernehmen zu wollen. Die gemeinsame Sorge soll entstehen, wenn das Familiengericht sie den Eltern auf Antrag eines Elternteils überträgt. Dabei soll das Gericht regelmäßig die Übertragung der gemeinsamen Sorge beschließen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Schweigt der andere Elternteil oder trägt er keine relevanten Gründe vor und sind solche Gründe nicht ersichtlich, besteht künftig eine "gesetzliche Vermutung", dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Nach bislang geltendem Recht stand nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zu, wenn sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben oder heiraten. Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge allein (§ 1626a Abs. 1 und 2 BGB). Hintergrund für die Gesetzesänderung war das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Beschwerde 22028/04 vom 3. Dezember 2009), der in den gesetzlichen Vorschriften einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erkannt hatte sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (1 BvR 420/09 vom 21. Juli 2010), das die §§ 1626a, 1672 mit Artikel 6 Grundgesetz als unvereinbar ansah.

Das **Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes** ist am 28. Dezember 2012 in Kraft getreten. Neu eingeführt ist § 1631d BGB. Danach umfasst die Personensorge auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird. In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind. Hintergrund der Neuregelung ist eine Entscheidung des Landgerichts Köln, das die Auffassung vertrat, bei der religiös begründeten, aber nach den Regeln der ärztlichen Kunst mit Zustimmung der sorgeberechtigten

Eltern durchgeführten Beschneidung eines minderjährigen Jungen handele es sich um eine rechtswidrige Körperverletzung. Die Einwilligung der Eltern sei unbeachtlich, weil die Beschneidung entgegen den Anforderungen des Kindschaftsrechts nicht dem Kindeswohl diene. Durch die Entscheidung des Landgerichts Köln war erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden.

## 2.4 Umgangsrecht

Das **Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters** ist am 13. Juli 2013 in Kraft getreten. Es reformiert das Umgangsrecht des leiblichen Vaters eines Kindes, der nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind zeigt, erhält nach § 1686a BGB ein Recht auf Umgang mit dem Kind, unabhängig davon, ob zum Kind bereits eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Voraussetzung ist, dass der Umgang dem Kindeswohl dient. Zudem wird ihm bei berechtigtem Interesse ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes eingeräumt, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Außerdem wird nach § 167a FamFG die Möglichkeit zur inzidenten Klärung der Vaterschaft im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens eröffnet, sofern die leibliche Vaterschaft nicht feststeht. Die vorgesehene Änderung soll die in zwei Entscheidungen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Beschwerde 20578/07 vom 21. Dezember 2010 und Beschwerde 17080/07 vom 15. September 2011) festgestellte Unvereinbarkeit der geltenden Rechtslage mit Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beseitigen.

## 2.5 Unterhalt

Das **Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts und des materiellen Unterhaltsrechts** ist am 26. Februar 2013 bzw. 1. August 2014 in Kraft getreten. Das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 regelt das internationale Unterhaltsverfahrensrecht neu und erleichtert die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, indem es ein System der effektiven Zusammenarbeit staatlicher zentraler Behörden festlegt, den Antragstellern im Grundsatz kostenfreie Verfahrenskostenhilfe gewährleistet und das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren rationalisiert.

Gleichzeitig erfolgen mit dem Gesetz daher auch technische Anpassungen des Gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG) an das Wirksamwerden des Haager Unterhaltsübereinkommens vom 23. November 2007. Das Bundesamt für Justiz soll als zentrale Behörde für dieses Übereinkommen bestimmt werden.

Eine weitere Regelung durch das AUGuaÄndG ist im Hinblick auf den nahehelichen Unterhalt erfolgt. § 1578 b BGB wurde geändert. Auch die Ehedauer soll bei der Unterhaltsberechnung eine Rolle spielen. In Kraft ist diese Regelung am 1. März 2013 getreten.

Das **Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz)** ist am 3. Mai 2013 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist, zur Entbürokratisierung der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) den alleinerziehenden Elternteilen die Antragstellung zu vereinfachen und den zuständigen Stellen den Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin zu erleichtern.

Die **Düsseldorfer Tabelle**, die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten enthält, ist zum 1. Januar 2013 neu gefasst worden. Wesentliche Änderungen betrifft die Höhe der Selbstbehalte (Bedarfskontrollbetrag) im Vergleich zur Düsseldorfer Tabelle aus 2011/ 2012.

## 2.6 Namensrecht

Die **Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen** ist seit 11. Februar 2014 in Kraft. Ihr liegen Erfahrungen aus der Praxis zugrunde, nach denen die Verwaltungen und Gerichte in den Ländern bei zwangsweise eingeführten Vor- und/oder Familiennamen das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 3 Abs.1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) unterschiedlich bewerten. Durch die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift soll sichergestellt werden, dass künftig vergleichbare Sachverhalte gleich behandelt werden.

## 2.7 Abstammung, Adoption

Das Bundesverfassungsgericht (siehe unter 1.) hatte im Februar 2013 entschieden, dass das Verbot der der sog. Sukzessivadoption nach § 9 Abs. 7 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) nicht mit dem Grundgesetz (Art. 3 GG) vereinbar sei. Lebenspartnern soll es auch wie Ehegatten möglich sein, das bereits adoptierte Kind ihres Lebenspartners anzunehmen. Der Deutsche Bundestag hat daher am 22. Mai 2014 das **Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Sukzessivadoption durch den Lebenspartner** verabschiedet. Dies beinhaltet nun eine Regelung, dass auch für Lebenspartner eine Sukzessivadoption möglich ist. Daneben wurden weitere adoptionsrechtliche Vorschriften angepasst sowie Angleichungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgenommen.

Seit 29. März 2013 ist das **Gesetz zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder im Nachlassverfahren** in Kraft. Eheliche Kinder werden in das anlässlich der Eheschließung angelegte Familienbuch der Eltern eingetragen wurden. Dies galt allerdings nicht für nichteheliche oder einzeladoptierte Kinder. Für sie legten die Standesämter weiße Karteikarten an, die mit dem Geburtsregistereintrag der Eltern verknüpft wurden. Bis 2009 informierte das Geburtsstandesamt nach dem Tod eines Elternteils

von Amts wegen das Nachlassgericht über die Existenz des Kindes, wenn eine weiße Karteikarte vorlag. Rechtsgrundlage war eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes, die jedoch im März 2010 aufgehoben wurde. Der Inhalt der weißen Karteikarten soll nun nach elektronischer Erfassung gespeichert werden. Stirbt ein Elternteil des Kindes, benachrichtigt die Registerbehörde automatisch das zuständige Nachlassgericht.

#### **2.8 Vormundschaftsrecht**

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

#### **2.9 Pflegekindschaftsrecht**

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

### **3. Familienförderung und Familienlastenausgleich**

Vorgelegt hat die Bundesregierung am 4. Juni 2014 einen Gesetzentwurf zur Einführung des **ElterngeldPlus**. Ziel des Gesetzesvorhabens ist eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Reformiert werden muss dafür das bestehende **Bundeselternge- und Elternzeitgesetz (BEEG)**. Wesentliche Neuerungen betreffen die Regelungen zum Arbeiten in Teilzeit. Durch die zusätzlichen vier neuen Partnerschaftsbonusmonate können Eltern bis zu 28 Monaten das Elterngeld beziehen, wenn beide Elternteile bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit von 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten. Bisher konnten Eltern für maximal 14 Monate Elterngeld beziehen. Bisher konnte auch nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ein Jahr der Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr eines Kindes übertragen werden. Durch die Neuregelung können maximal zwei Jahre auf den Zeitraum zwischen drittem und achtem Lebensjahr übertragen werden.

Seit 1. August 2013 ist das **Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes** in Kraft. Danach erhalten Eltern, die für ihr ein- oder zweijähriges Kind keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, ein monatliches Betreuungsgeld in Höhe von 100 Euro. Das Betreuungsgeld erhöht sich ab 1. August 2014 auf 150 Euro. Angenommen wurden die Neuregelungen im Bundeselternge- und Elternzeitgesetz.

Mit Inkrafttreten des **Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege** am 21. Februar 2013 wurden zusätzliche Mittel zur Errichtung weiterer 30.000 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt. Umgesetzt werden die neuen Regelungen mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes sowie und des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes.

### **4. Jugendrecht**

#### **4.1 Kinder- und Jugendhilfe**

Das **Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz – KJVVG)** ist am 3. Dezember 2013 bzw. 1. Januar 2014 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang ist die **Erste Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung** am 4. Dezember

2013 in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen dieses Gesetzes für das Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – betreffen unter anderem:

- die Regelungen zur Kostenbeitragshebung für vollstationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe: Ziel der Änderungen im Kostenbeitragsrecht soll sein, die Kostenbeteiligung an die aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen sowie eine Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bewirken (§§ 92-94 SGB VIII),
- die Klarstellung zur Förderung der Jugendarbeit der Jugendorganisationen politischer Parteien durch den Bund: mit dem durch das KJVVG in § 83 Absatz 1 SGB VIII aufgenommenen Zusatz können die Jugendorganisationen politischer Parteien auch künftig für überregionale Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendarbeit Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendplan (KJP) bekommen,
- die Verbesserung der Datenlage durch Neukonzeption statistischer Erhebungen zur Kinder- und Jugendarbeit, Adoptionsvermittlung und Tagesbetreuung: zur Verbesserung der Datenlage der bundesweiten Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie zu mehr Transparenz in der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Neunten Kapitel des SGB VIII zahlreiche Änderungen vorgenommen, die vor allem die Erhebungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Kindertagesbetreuung und der Adoptionsvermittlung betreffen (§§ 98 ff. SGB VIII),
- die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen beim Umgang mit den umgangsberechtigten Personen. Diese wird auf den Umgang mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater ausgedehnt (18 Abs. 3 S. 2 SGB VIII, siehe auch unter 2.4).

In diesem Gesetzgebungsverfahren wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Grund hierfür war ein konkreter Regelungsvorschlag zur Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d SGB VIII). Strittig war, ob ein neues und konkret geregeltes Verfahren mit dem Ziel eingeführt werden soll, für die Länder mehr Planungssicherheit im Hinblick auf die Kostenbelastung zu schaffen und die Transparenz im Hinblick auf das Kostenerstattungsverfahren zu verbessern. Diskutiert wurde auch eine Regelung, die es an Stelle einer konkreten Kostenerstattungsregelung den Ländern überlassen sollte, zur bundesweiten Kostenerstattung außerhalb des Bundesrechts eine Vereinbarung zu schließen. Der Vermittlungsausschuss kam schließlich zu dem Ergebnis, dass die Regelung in der ursprünglichen Fassung verbleiben sollte.

Die von der **Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)** und der **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)** eingesetzte **Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“** hat im März 2013 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, vor dem Hintergrund des Leitbildes Inklusion der UN-Behindertenrechtskonvention Schnittstellenprobleme bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen

der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Für junge Menschen ohne Behinderung oder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig, während für junge Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung die Sozialhilfe zuständig ist. In der Praxis führt diese Trennung zu erheblichen Zuständigkeitsstreitigkeiten. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe bezieht sich auf die Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – sog. große Lösung im SGB VIII. Umgesetzt werden soll dies durch die Schaffung eines neuen Leistungstatbestandes „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ für Kinder mit und ohne Behinderung. In diesem neuen Leistungstatbestand sollen die bisher bestehenden Leistungen „Hilfe zur Erziehung“ sowie „Eingliederungshilfe“ zusammengeführt werden. Ziel ist die Neuausrichtung der einzelfallbezogenen Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Der neue Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ soll die Entbehrlichkeit der Unterscheidung zwischen behinderungsspezifischen und erzieherischen Bedarf bewirken.

#### 4.2 **Kinder- und Jugendschutz**

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat im Frühjahr 2014 einen **Gesetzentwurf zur Änderung der Regelungen des Strafgesetzbuches unter anderem zur Bekämpfung von Kinderpornografie** vorgelegt. Dieser enthält insbesondere spezielle Regelungen für das Zugänglichmachen strafbarer Inhalte sowie den Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Rundfunk und Telemedien. Auch Regelungen zum besseren Schutz der sexuellen Selbstbestimmung sind im Entwurf enthalten. Ein weiterer Änderungsvorschlag betrifft das Ruhen der Verjährung insbesondere bei Sexualdelikten. Die Verjährung soll ruhen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers – bislang ist nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geregelt. Weitere Initiativen zur stärkeren Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung erfolgten unter anderem mit einem Antrag vom Land Hessen und dem Freistaat Bayern, die eigene Gesetzentwürfe einbringen oder die Bundesregierung zum zügigen Tätigwerden vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der europäischen Vorgaben auffordern.

Durch das **Siebenundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien** vom 24. September 2013 ist § 226a StGB neu eingefügt. Danach wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt – in minder schweren Fällen beträgt der Strafraum sechs Monate bis fünf Jahre. Angeglichen an die Neureglung wurden zudem die Verjährungsregelungen (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB) sowie die Vorschrift zur Nebenklageberechtigung (§ 395 StPO) und zur Bestellung eines Rechtsbeistandes (§ 397a StPO).

#### 4.3 **Jugendstrafrecht**

Am 4. September 2012 ist das **Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten** in Kraft getreten.

Umgesetzt wird es durch Änderungen und Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz. Diese sehen unter anderem den sogenannten Warnschussarrest, eine Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe sowie die gesetzliche Regelung der sogenannten Vorbewährung vor. Insbesondere die Einführung des „Warnschussarrestes“ sowie die Höchststrafanhebung wurden in der Fachwelt erheblich kritisiert. Bei dem sogenannten Warnschussarrest kann künftig neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe auch Jugendarrest (maximal vier Wochen) angeordnet werden (§ 8 Abs. 2 S. 2 JGG). Für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende wegen Mordes und bei Feststellung der besonderen Schwere der Schuld ist die Höchststrafe von 10 auf 15 Jahre angehoben worden (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG), mit der Begründung, auch bei Anwendung des Jugendstrafrechts solle damit besser das besondere Ausmaß der Schuld verdeutlicht und diesem angemessener Rechnung getragen werden können.

Gesetzlich Verankerung wurden nunmehr die Voraussetzungen und die weiteren Verfahrensregelungen des von der richterlichen Praxis entwickelten Instituts der Vorbewährung (§§ 61 bis 61b JGG). Hiermit soll dem jugendstrafrechtlichen Anliegen, einen Strafvollzug möglichst zu vermeiden, Rechnung getragen werden. Im Urteil kann in zwei Fallkonstellationen die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten werden.

#### 4.4 Organisations- und Verfahrensrecht

Ende 2014 soll das **Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft** (BT-Drs. 17/13222) in Kraft treten. Durch den neu eingefügten § 30c BZRG wird die Möglichkeit eröffnet, den Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses elektronisch zu stellen. Dies gilt sowohl für die einfachen als auch die erweiterten Führungszeugnisse. Um den hohen Anforderungen des Identitätsnachweises gerecht zu werden, kommt ein gesondert entwickeltes Identifizierungsverfahren zur Anwendung. So soll die Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises eine ausreichend sichere Identifizierung der antragstellenden Person gewährleisten. Die elektronische Antragstellung muss über den Online-Zugang des Bundesamtes für Justiz erfolgen.

Das **Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften** ist am 01. Januar 2014 bzw. 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Durch das Gesetz wird eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingeführt, in denen die anwaltliche Vertretung nicht obligatorisch ist. Bislang waren im Zivilprozess einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens Rechtsbehelfsbelehrungen nicht vorgeschrieben.

Zum 1. Januar 2013 traten durch dieses Gesetz zudem **Neuregelungen betreffend die Kinder- und Jugendhilfe** in Kraft. So regelt § 162 Absatz 2 Satz 1 FamFG nunmehr eine „Mussbeteiligung“ des Jugendamts an Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach den §§ 1666 und 1666a BGB. Bislang erfolgte eine Beteiligung nur auf Antrag. Außerdem ist eine Klarstellung in **§ 81 Absatz 3**



**FamFG** erfolgt. Klargestellt ist nun, dass einem minderjährigen Beteiligten Kosten in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, nicht auferlegt werden können. Verfahren in Abstammungssachen (§§ 169 ff.) sind nicht von § 81 Absatz 3 FamFG erfasst.

Am 1. Januar 2014 ist das **Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts** in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist, die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH) sowie die Beratungshilfe effizienter zu gestalten. Mit dem Gesetz sind Forderungen der Länder aufgegriffen, die in den Jahren zuvor gestiegenen Ausgaben der Länderhaushalte für Prozesskosten- und Beratungshilfe zu begrenzen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der Zugang zum Recht weiterhin unabhängig von Einkünften und Vermögen eröffnet ist.

Konkret sollen die Prozesskostenhilfeempfänger verstärkt zur Finanzierung der Prozesskosten herangezogen werden, indem unter anderem ihre Kostenbeiträge erhöht werden. Nach Abzug der Freibeträge und aller Verbindlichkeiten (Steuern, Wohnkosten etc.) muss die Hälfte des verbleibenden Betrages als monatliche Rate gezahlt werden – bislang waren es nur 30 bis 40 Prozent des verbleibenden Betrages.

Das **Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)** ist am 26. Juni 2013 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz sollten insbesondere Empfehlungen aufgegriffen werden, die der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, zur Ausweitung der Opferanwaltbestellung und zur Stärkung von Verletztenrechten erarbeitet hat. Neu geregelt sind zudem die Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wegen sexuellen Missbrauchs und der vorsätzlichen Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter wurde auf 30 Jahre verlängert. Die Hemmung der strafrechtlichen Verjährung wurde um drei Jahre bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert. Nicht umgesetzt wurde der Vorschlag aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, dass an Jugendrichterinnen und -richter sowie an Jugendstaatsanwältinnen und -anwälten besondere Qualifikationsanforderungen (bspw. Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie) gestellt werden müssen.

Das **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)** ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen zivilgesellschaftlichen Engagements zu entbürokratisieren und zu flexibilisieren, um steuerbegünstigten Organisationen und ehrenamtlich Tätigen zu ermöglichen, ihre gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgabe noch besser wahrzunehmen. Daher wird der Steuerfreibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Betreuer, Erzieher usw. nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz um 300 Euro auf 2 400 Euro angehoben. Der Steuerfreibetrag für ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger wird auf 720 Euro (60 Euro monatlich) nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz angehoben.

## 5. Strafrecht

Neureglungen im Zusammenhang mit dem Strafrechtstatbestand des sexuellen Missbrauchs siehe unter 4.4 sowie der Verstümmelung weiblicher Genitalien siehe unter 4.2.

## 6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Der Bundestag hat am 3. Juli 2014 den **Geszentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** (BT-Drs. 18/13129) beschlossen. Dieser betrifft in Deutschland aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern (Ius-soli-Deutsche). Für sie galt die Optionspflicht, bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zwischen der deutschen und der durch Geburt erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern zu wählen. Bei fehlender Entscheidung konnten sie die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren oder mussten ihre andere Staatsangehörigkeit zugunsten der deutschen aufgeben. Die Optionspflicht soll künftig entfallen für diejenigen, die sich bei Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens acht Jahre in Deutschland aufgehalten haben oder sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht haben oder über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Die Mehrstaatigkeit soll in diesen Fällen gelten dürfen.

Der Bundestag hat den Entwurf eines **Gesetzes zur Verbesserung der Situation Minderjähriger im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht** (BT-Drs. 17/9187) auf Empfehlung des Innenausschusses abgelehnt. Der Entwurf sah vor allem vor, die aufenthalts- und asylrechtliche Verfahrensfähigkeit von bisher 16 auf 18 Jahre anzuheben. Zudem sollte in Bezug auf die bestehende Rechtslage eine Klarstellung erfolgen, dass allen unbegleiteten Minderjährigen bis zur Volljährigkeit im Asylverfahren ein gesetzlicher Vertreter (Vormund) zur Seite gestellt wird und 16- und 17-jährige Personen nicht in einer asylrechtlichen Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) oder Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylVfG) untergebracht werden. Hiermit soll eine vereinzelt praktizierte rechtswidrige Praxis beendet werden. Denn gesetzlich geregelt ist, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ausländische Kinder oder ausländische Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen und sich ihre Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht hier aufhalten, in Obhut zu nehmen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

## 7. Datenschutzregelungen

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

## 8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

Am 1. Mai 2014 ist das **Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt** in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Schwangere und Mütter in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen und damit Kindstötung und Aussetzung zu verhindern sowie eine Alternative zu den weiter bestehenden Angeboten anonymer Kindesabgabe und den vorhandenen Babyklappen zu bieten. Zum einen sollen die Hilfen für

Schwangere ausgebaut werden, indem ein Notruf für Schwangere in psychosozialen Konfliktlagen eingerichtet und damit ein zusätzlicher niederschwelliger Zugang zum Beratungssystem geschaffen wird. Zum anderen soll es der schwangeren Frau ermöglicht werden, ihr Kind unter Angabe eines Pseudonyms zu entbinden. Die Personaldaten der Mutter als Herkunftsnachweis werden vertraulich aufgenommen und versiegelt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht auf Einsichtnahme des Herkunftsnachweises, wenn die Mutter dagegen keine Einwände erhebt. In diesem Fall entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes. Die Wirkungen des Gesetzes sollen evaluiert werden – die Bundesregierung muss drei Jahre nach dem Inkrafttreten einen Bericht vorlegen.

Zu Beginn des Jahres 2014 trat eine **Erhöhung der Regelbedarfe nach dem SGB II (Hartz IV)** ein. Für volljährige Alleinstehende ist der Regelsatz um 9 Euro von 382 Euro auf 391 Euro (Erhöhung um 2,3 Prozent) gestiegen. Die Beträge für Partner in der Bedarfsgemeinschaft sind von 345 Euro auf 353 Euro erhöht worden. Für Kinder und Jugendliche werden die Regelsätze je nach Alter um 5 bis 7 Euro (max. 296 Euro) erhöht. Angepasst wird der Regelsatz seit 2010 anhand der Preis- und Nettolohnentwicklung und nicht mehr anhand der Rentenanpassungen der Deutschen Rentenversicherung.

Die **Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (PIDV)** vom 21. Februar 2013 ist am 1. Februar 2014 in Kraft getreten. Mit der Verordnung werden die verfahrensmäßigen und organisatorischen Vorgaben für die Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik auf der Grundlage des Embryonenschutzgesetzes bestimmt. Die Verordnung soll Betroffenen und Beteiligten ermöglichen, eine Präimplantationsdiagnostik in Deutschland in einem geordneten Verfahren durchführen zu lassen. Die Verordnung enthält vor allem Regelungen zu den Anforderungen und Voraussetzungen für die Zulassung von Zentren, in denen Präimplantationsdiagnostik durchgeführt werden darf.

Seit 1. November 2013 ist das **Gesetz zur Änderung personensstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - PStRÄndG)** in Kraft. Ergänzt wurde unter anderem eine Vorschrift, die es Eltern ermöglicht, ihr unter 500 Gramm tot geborenes Kind (Fehlgeburt) dem Standesamt zu melden, um damit auch diese Geburt dauerhaft zu dokumentieren und hierüber eine amtliche Bescheinigung zu erhalten (§ 31 Abs. 3 PStV). Weiterhin sind mit dem Gesetz klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie Anpassungen der Beurkundungsmodalitäten aufgrund der bereits vorliegenden Praxiserfahrungen erfolgt.

Das **Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze** ist zum 1. August 2013 in Kraft getreten. Es betrifft die verbesserte Umsetzung des **Bildungs- und Teilhabepaketes**<sup>1</sup>. Ziel ist die

---

<sup>1</sup> Ein Regelsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts aus Februar 2010 war Ausgangspunkt für eine grundlegende Änderung des SGB II und des Charakters des Leistungssystems. Die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ist verstärkt in den Fokus gerückt, nicht nur institutionell durch einen besonderen Auftrag der Leistungsträger, entsprechende Angebote zu vermitteln und auf kommunaler Ebene u.a. mit Schulen, Trägern der Jugendhilfe und Vereinen sowie Verbänden zusammenzuarbeiten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB II), sondern auch nach materiellem Recht durch Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB

Änderung von Regelungen, bei denen sich in der Vergangenheit in der Praxis herausgestellt hat, dass diese mit einem erhöhten – nicht vertretbaren – Verwaltungsaufwand verbunden sind. Die Änderungsvorschläge betreffen unter anderem die Ermittlung des von den Schülerinnen und Schülern zumutbar zu tragenden Eigenanteils an der Schülerbeförderung. Als zumutbarer Eigenanteil gelten künftig 5 Euro monatlich. Darüber hinaus ermöglicht eine Sonderregelung zur Antragstellung künftig das „Ansparen“ der Leistungen für sozio-kulturelle Teilhabe (bspw. Mitgliedsbeiträge in Vereinen). Künftig können auch einmalig anfallende, höhere Bedarfe gedeckt werden (Budgetlösung). Außerdem können Bedarfe für Klassen- oder Kitafahrten künftig wieder durch Geldleistungen gedeckt werden.

Der Bundesrat (durch die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Thüringen) hatte am 18. April 2012 den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenübernahme des Bundes für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei Paaren mit Kinderwunsch (Kinderwunschförderungsgesetz – KiwunschG)** eingebracht. Ziel der Gesetzesinitiative war, ergänzend zur 50-prozentigen Übernahme der Behandlungskosten durch die Krankenkasse die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Bund die Kinderwunschbehandlung zukünftig zu 25 Prozent mitfinanziert und damit die bisherige Kostenbeteiligung der Paare von 50 auf 25 Prozent sinkt. Das Gesetzgebungsverfahren hat sich erledigt durch Ablauf der Wahlperiode.

## **9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung**

Am 14. April 2014 trat das **Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention**, das das Individualbeschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche betrifft, in Kraft. Mit dem Individualbeschwerdeverfahren können Kinder und Jugendliche selbst die Verletzung von Kinderrechten nach der UN-Kinderrechtskonvention geltend machen. Ist die Beschwerde erfolgreich, spricht der zuständige unabhängige UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Empfehlungen für den betroffenen Staat aus bzw. leitet bei einer besonders schweren Kinderrechtsverletzung ein Untersuchungsverfahren gegen den betroffenen Staat ein. Voraussetzung für das Beschwerdeverfahren ist, dass der Rechtsweg im Herkunftsland ausgeschöpft ist. Für das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls musste es von 10 Staaten ratifiziert werden. Von Deutschland wurde die Ratifizierungsurkunde am 28. Februar 2013 bei den Vereinten Nationen in New York hinterlegt.

Im November 2013 wurde ein **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Verfahrensgarantien in**

---

II). Diese Leistungen des sog. Bildungs- und Teilhabepakets wurden überwiegend als Sach- oder Dienstleistungen, also unbar, erbracht (z.B. durch Gutscheine). Neben den schon nach bisherigem Recht vorgesehenen Leistungen (u.a. für Klassenfahrten oder für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial als persönlichen Schulbedarf) wurden durch das Bildungs- und Teilhabepakt auch Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und für Vereinsbeiträge bzw. Schwimmbad- oder Museumsbesuche übernommen. Trotz der grundsätzlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der Länder im Bildungsbereich können Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Bedingungen auch Lernförderung (Nachhilfeunterricht) beanspruchen. Vorrangig sind jedoch Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

**Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder** vorgelegt. Ziel sind europaweit einheitliche Mindeststandards für die Rechte der Verdächtigen oder Beschuldigten im Strafverfahren, die für das gegenseitige Vertrauen in die Strafrechtspflege in anderen Mitgliedstaaten unerlässlich seien. Der Vorschlag enthält unter anderem Regelungen dazu, zwingend einen Rechtsbeistand zu erhalten oder die Verpflichtung, dass Befragungen von Minderjährigen audiovisuell aufgezeichnet werden sollen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2014 (BR-Drs. 789/13) erwidert, dass die Regelungen zur Verpflichtung zum Rechtsbeistand nicht zwingend, sondern differenziert ausgestaltet werden. Auch die Vorschrift, nach der die audiovisuelle Aufzeichnung grundsätzlich jeder Befragung erforderlich ist, erscheine den Ländern zu weitgehend und nicht sachgerecht.

Iva Wagner  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ